

4.1 Begleitgeld für Zivilinvaliden



Das Begleitgeld für Zivilinvaliden steht denjenigen zu, welche nicht fähig sind Handlungen des täglichen Lebens vorzunehmen und somit ständig betreut werden müssen, Der Betrag wird 13 Mal im Jahr ausgezahlt und wird jährlich angepasst (487,35 Euro im Monat für 2011). Das Begleitgeld unterliegt weder einer Alters- noch einer Einkommensgrenze. Wie jede andere finanzielle Zuwendung dieser Art wird die Leistung auf Grund der **Anerkennung einer Zivilinvalidität** (siehe Kap. 2.2) vom Landesamt für Menschen mit Behinderung

und Zivilinvaliden Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Tel.: 0471 418286 Fax: 0471 418282.

Bezugsberechtigt:

- a) Personen mit angeborenen oder erworbenen körperlichen Behinderungen, auch wenn diese fortschreiten,
- b) Personen mit psychischen Behinderungen infolge von Oligofrenie, die durch organische oder Stoffwechselstörungen hervorgerufen wurden,
- c) Personen mit geistigen Behinderungen aufgrund von Sinnes- oder Funktionsstörungen, die zu einem dauerhaften und vollständigen Verlust der Arbeitsfähigkeit, der Gehfähigkeit ohne ständige fremde Hilfe und der Fähigkeit zur Bewältigung der täglichen Verrichtungen geführt haben, so dass eine ständige Betreuung nötig ist.

Voraussetzungen

- Um diese Leistung anerkannt zu bekommen, muss die betreffende Person die italienische Staatsbürgerschaft haben, in einer Gemeinde Südtirols ansässig sein und kein Anrecht auf eine Kriegs- oder Dienstpension haben oder eine Rente in der Folge eines Arbeitsunfalls seitens einer öffentlichen Behörde für dieselbe Behinderung beziehen, für die sie um das Begleitgeld ansucht;
- EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie in Südtirol ansässig sind und in Italien abhängig oder selbständig beschäftigt sind oder waren oder Angehörige einer in der EU berufstätigen Person sind (es genügt eine Eigenerklärung);
- Auch die Nicht-EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vorweisen können.

Beantragung:

Es ist beim gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirk um die Anerkennung der Invalidität anzusuchen (siehe Kap. 2.2).